

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1923)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Simonin / Burren

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern für das Jahr 1923.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Burren.**

Allgemeines.

Die Neureglementierung unserer Gemeinden auf Grund der neuen Gemeindegesetzgebung kann als durchgeführt angesehen werden, wenigstens soweit die eigentlichen Gemeinden in Frage stehen (Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden). Auch die Burgergemeinden sind dieserhalb ziemlich vorgerückt; weniger ist dies der Fall bei den burgerlichen Nutzungskorporationen. Da deren Funktionen jedoch mehr interner Natur sind, wird der Staat durch das langsamere Fortschreiten ihrer Reglementierung nicht in Mitleidenschaft gezogen. Zu vollenden bleibt noch die Reglementierung der Unterabteilungen, Verbände u. dgl., und hier bieten sich oft nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Denn einmal hat unser Gemeindegesetz gerade für die Unterabteilungen einschneidende Neuerungen gebracht, indem es sie in ganz bestimmte Formen presst und der Aufsicht der Gemeinde unterstellt, und sodann treffen wir bei diesen meistens sehr alten, lokal ausgestalteten Gebilden auf grosse Unsicherheit der Beteiligung über die juristische Natur, über Entstehung, Zweck usw. Wir möchten nur auf den Begriff «Bäuert» verweisen. Sobald dann auch die Unterabteilungen etc. reglementiert sind, kann die neue kantonale Übersicht erstellt werden. Die bisherige datiert von 1869 und stimmt naturgemäß nicht mehr. Die neue Übersicht wird den grossen Vorteil bieten, dass die einzelnen Korporationen juristisch genauer präzisiert sind; das EG zum ZGB und das neue Gemeindegesetz mit seinen Ausführungsvorschriften machen dies möglich.

Was allgemein den Gang des Verwaltungsjahres betrifft, so trug es wie die früheren den Stempel der Nachkriegszeit. Die Gemeinden leiden wie der einzelne Bürger oder eigentlich noch in vermehrtem Masse unter dem geschäftlichen Tiefstand; auf der einen Seite zurückbleibende Einnahmen, auf der andern vermehrte Ausgaben, namentlich ausserordentliche. Immerhin kann konstatiert werden, dass sich die Verhältnisse mehr und mehr konsolidieren und eine systematische Liquidation der Folgen der Notstandszeit eingesetzt hat. Einige wenige besonders gravierende Fälle ausgenommen.

Im Laufe des Sommers 1923 verfasste Herr Dr. Flückiger, Sekretär der Justizdirektion, im Einverständnis mit unserer Direktion eine systematische Zusammenstellung der geltenden Praxis in Armen- und Wohnsitzsachen. Die Gemeindedirektion übernahm den Verlag und brachte durch ein kleines Rundschreiben den Gemeinden zur Kenntnis, dass das Buch zum Preise von Fr. 5 bezogen werden könne. Viele Gemeinden, aber auch viele Praktiker, haben diese Gelegenheit benutzt. Im Laufe des Jahres 1924 wird auch die französische Ausgabe erscheinen können.

Ein ferneres Kreisschreiben wurde erlassen auf Anregung des Obergerichts. Den Gemeindebehörden wurde in Erinnerung gerufen, dass und auf welche Weise sie Mutationen unter den Geschworenen zur Kenntnis der zuständigen Instanzen zu bringen hätten.

Der Bestand der Gemeinden hat sich im Berichtsjahr nicht geändert; auch ältere Projekte von Zusam-

menschlüssen scheinen aufgegeben oder für längere Zeit verschoben worden zu sein. Wenigstens fanden keine offiziellen Verhandlungen mit der Direktion statt.

Das Beschwerdewesen.

Gegenüber den Vorjahren zeigt sich endlich ein kleiner Rückgang in der Zahl. Seit 1920 ergibt sich folgendes Bild:

Beschwerden	1920	1921	1922	1923
in Gemeindesachen . . .	225	264	282	253
in Wohnsitzsachen . . .	226	256	352	323

Wir hoffen zuversichtlich, dass die Abnahme anhalten werde. Eine tabellarische Zusammenstellung der gesamten Beschwerdefälle des Verwaltungsjahres (nach Inhalt), geordnet nach Amtsbezirken, wurde auch dieses Jahr von der Direktion anhand der Originalberichte der Regierungsstatthalterämter erstellt. Sparrücksichten verbieten jedoch eine Aufnahme in den Bericht.

In Gemeindebeschwerden stehen obenan die Amtsbezirke Freibergen (40), Delsberg (25), Aarwangen (17), Bern und Nidau (je 16) usw. Keine Beschwerdefälle weisen Frutigen, Laupen und Neuenstadt auf. Inhaltlich betreffen die Gemeindebeschwerden zu ungefähr 17 % Nutzungsstreitigkeiten, 36 % Wahlen und Abstimmungen, 39 % allgemeine Verwaltung und 8 % Weigerung zur Annahme von Verwaltungen. Zur Beurteilung in erster Instanz gelangten von den 253 eingelangten Fällen deren 103, und von diesen wiederum wurden 32 an den Regierungsrat weitergezogen. Hier wurden 16 erstinstanzliche Entscheide bestätigt, 8 abgeändert. Der Rest (8) war auf 31. Dezember unerledigt.

In Wohnsitzstreitigkeiten nimmt Bern mit 71 Fällen den ersten Platz ein; zur Entscheidung gelangten jedoch nur 27 davon. Thun folgt mit 31 und Burgdorf mit 23 Fällen. Von den im ganzen Kanton anhängig gemachten 323 Wohnsitzstreitigkeiten mussten 99 erstinstanzlich entschieden werden. Hiervon wurden 27 an den Regierungsrat weitergezogen, wo in 14 Fällen eine Bestätigung, in 7 Fällen eine Abänderung erfolgte. Sieben Rekurse waren auf Jahresende unerledigt.

Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Vermögensverwaltung und Rechnungswesen. Im Berichtsjahre wurden von der Direktion 6 Instruktionskurse für Gemeindekassiere (Total 123 Teilnehmer) durchgeführt. Es bleiben nunmehr noch 6 Amtsbezirke. Hier werden in 1924 die Kurse ebenfalls abgehalten.

Ferner wurden im Berichtsjahre 12 Kassarevisionen vorgenommen, wobei sich in 7 Fällen nicht unerhebliche Differenzen ergaben. Das Nötige wurde jeweilen angeordnet. Vielerorts stellt sich heraus, dass die Kontrollarbeit der Rechnungsrevisoren eine ganz ungenügende ist, sei es nun, dass man die Prüfung der Rechnungen als Formsache behandelt (als ob darin ein Misstrauensvotum gegenüber dem Kassier läge), sei es, dass die Revisoren ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind. Gemeinden und Regierungsstatthalterämter werden ihr

Augenmerk verschärft auf diesen Teil der Kontrolle richten müssen.

Der Stand der Neureglementierung. Unser Bericht von 1922 meldete an neu sanktionierte Reglementen 1438 Im Berichtsjahre sind neu hinzugekommen 249 so dass auf Ende 1923 im ganzen 1687 neue Réglemente sanktioniert sind. Es kann dabei auf dasjenige verwiesen werden, was eingangs über die Reglementierung gesagt wurde.

Neben den 249 zur Sanktion gebrachten Reglementen wurden im Berichtsjahre außerdem noch 538 weitere Reglemente vorgeprüft. Sie werden später sanktioniert werden können.

Speziell Organisationsreglemente gelangten im Berichtsjahre 140 zur Sanktion. Diese verteilen sich auf 37¹⁾ Einwohner- (gemischte) Gemeinden, 39 Burgergemeinden 19 Kirchengemeinden 5 Gemeindeverbände 16 Schulgemeinden²⁾ 24 Unterabteilungen

140

Gemeindeanleihen und -kredite. Es gelangten zur Genehmigung:
 40 Konversionsanleihen mit Fr. 8,068,200.—
 10 Anleihen zu kirchlichen Zwecken » 144,800.—
 28 Geschäfte für Strassenbauten etc. » 890,500.—
 10 Fälle von Eisenbahnsubventionen etc. » 128,500.—
 55 Anleihen anlässlich des Ankaufs von Liegenschaften usw. » 3,066,680.—
 47 Fälle für Verschiedenes (Notstandsaktionen etc.) » 1,347,400.—
190 Geschäfte für Total Fr. 13,646,080.—

Nach Gemeinden zusammengestellt:

129 Einwohnergemeinden und Unterabteilungen	Fr. 12,176,600.—
28 Burgergemeinden und Korporationen	» 1,052,180.—
11 Kirchengemeinden	» 172,300.—
5 Schulgemeinden	» 245,000.—

173 Gemeinden (190 Geschäfte) mit Fr. 13,646,080.—

Hervorgehoben zu werden verdient dabei, dass in 1922 die Anleihen Fr. 26,606,532.70 betrugen, wovon fast 12 Millionen für Notstandsarbeiten usw. Das Berichtsjahr benötigte demgegenüber für Notstandsaktionen und Ähnliches Fr. 1,347,400.

Kapitalangriffe und -abschreibungen. Kapitalangriffe — d. h. Angriffe auf das eigene Kapitalvermögen zur Entlastung der laufenden Verwaltung — sind im Berichtsjahre für Fr. 739,047.89 erfolgt. Solche Abschreibungen bedürfen bekanntlich der regierungsrätlichen Genehmigung, auch wenn von vornherein eine Rückerstattung in Aussicht genommen ist. Im allgemeinen sollten derartige Vermögensangriffe nicht

¹⁾ Inkl. Teilrevisionen von bestehenden Reglementen.

²⁾ Die entweder Unterabteilungen oder Gemeindeverbände sind.

vorkommen, da nach den Grundsätzen unserer Gemeindepflichthaltung das Vermögen in seinem Bestand unangefochten und sicher angelegt bleiben muss. Bei ungünstigem Geldmarkt und hohen Ansprüchen der laufenden Verwaltung wird jedoch der Kapitalangriff nicht immer umgangen werden können, und es liegt darin, namentlich wenn für hinreichende Verzinsung und Amortisation gesorgt wird, nichts Ungesundes.

Die im Berichtsjahre genehmigten Kapitalangriffe verteilen sich auf:

20 Einwohnergemeinden mit	Fr. 683,891. 25
3 Burgergemeinden mit	» 31,600. —
5 Kirchgemeinden mit	» 15,990. 75
2 Schulgemeinden mit	» 7,565. 89
30 Gemeinden mit	Fr. 739,047. 89

Gesuche um Herabsetzung der Amortisationen von bestehenden Anleihen oder Kapitalangriffen gelangten 9 zur Behandlung. Ihnen wurde entsprochen, namentlich in Berücksichtigung der anderweitigen Belastungen unserer Gemeindewesen in gegenwärtiger Zeit.

Bürgschaftsverpflichtungen und Darlehen. Solche Fälle kamen 14 zur Behandlung und betrafen eine Summe von Fr. 2,804.500. Beispielsweise verbürgte sich die Burgergemeinde Delsberg für Fr. 1,550,000 zugunsten der dortigen Einwohnergemeinde, und die Gemeinden Brüttelen, Treiten, Siselen und Finsterhennen leisteten Bürgschaft zugunsten der dortigen Wassergenossenschaft für Fr. 750,000. Die Geschäfte dieser Art verteilen sich auf:

6 Einwohnergemeinden mit	Fr. 121,500. —
6 Burgergemeinden mit	» 1,883,000. —
2 Gemeindeverbände mit	» 800,000. —
14 Geschäfte mit	Fr. 2,804,500. —

Ankauf von Liegenschaften. Es gelangten 20 solche Geschäfte zur Behandlung, von denen 19 genehmigt wurden (die Genehmigung ist bekanntlich nur nötig, wenn der Kaufpreis die Grundsteuerschatzung übersteigt). Beteiligt sind daran 14 Einwohnergemeinden, 1 Gemeindeverband, 1 Kirchgemeinde, 1 Schulgemeinde und 2 Bäuerten. Abgelehnt wurde ein Ankauf der Gemeinde Montfaucon (ferme Montbovats).

Verkauf von Liegenschaften. Solche Veräußerungen (unter der Grundsteuerschatzung) kamen 22 zur Behandlung; 21 davon wurden genehmigt. Beteiligt sind 14 Einwohnergemeinden, 6 Burgergemeinden und 1 Unterabteilung. Ein Verkauf der Gemeinde Cornol wurde abgelehnt.

Ausscheidungsverträge. Es gelangte zur Sanktion eine Abänderung des Ausscheidungsvertrages zwischen der gemischten Gemeinde und der Kirchgemeinde Wählern.

Anzeigerverträge. Zu verzeichnen ist hier der neue Vertrag betreffend den Amtsanzeiger von Thun.

Amtliche Untersuchungen und Massnahmen. Wie-
derum kamen Fälle vor, wo der Regierungsrat in Anwendung von Art. 29, Abs. 4, des Gemeindegesetzes im Interesse einer Gemeinde Ausnahmen vom Aus-
schluss Verwandter in Stellungen der Über- und Unter-

ordnung gestatten musste. Namentlich bei kleineren Gemeinden ist dies oft unvermeidlich, wenn die Zahl der für ein bestimmtes Amt geeigneten Kandidaten klein und kleiner wird. Man denke an das Amt eines Gemeindeförsters, Gemeindekassiers, Gemeindeschreibers usw. Es ist uns kein Fall bekannt, wo durch die Gestattung einer derartigen Ausnahme für die Gemeinde ein Nachteil entstanden wäre; dafür konnte öfters dem Amte ein Mann gegeben werden.

Ebenso kamen wie früher, auch im Berichtsjahre wiederum Fälle vor, wo der Regierungsrat die abgelaufene Amtsduer einer Gemeindebehörde provisorisch verlängern musste, sei es, dass das neue Organisationsreglement unvorhergesehenermassen im kritischen Moment noch nicht fertig war, sei es, dass gegen die getroffenen Neuwahlen eine Beschwerde hängig war, welcher der Suspensiveffekt zuerkannt war. In solchen Fällen bleibt nichts anderes übrig, als von Amtes wegen für die vorläufige Besetzung zu sorgen, und da ist es zweifellos das Naheliegendste, wenn die bisherigen Inhaber die Geschäfte provisorisch weiterführen.

Von den im Kässawesen nötig gewordenen amtlichen Interventionen und Massnahmen war teilweise schon oben unter Vermögensverwaltung und Rechnungswesen die Rede. Oft genügte eine an Ort und Stelle durch den Revisor der Direktion vorgenommene Feststellung, um die Sache wieder in Ordnung zu bringen. Da wo sich schwerere Unordentlichkeiten oder gar Unregelmässigkeiten zeigten, wurde eine gründliche Untersuchung durchgeführt oder anbefohlen. Das Augenmerk der Direktion muss dabei in erster Linie darauf gerichtet bleiben, materiellen Schaden von den Gemeinden abzuwenden und unwürdige oder unfähige Beamte zu entfernen.

Einige Fälle spezieller Art dürfen hier nicht unerwähnt bleiben: Fälle unrichtiger Berechnung von Staatsbeiträgen für Seuchenwachen und Wohnbau-subventionen. Die gesetzlichen Vorschriften gehen dahin, dass die Staatsbeiträge berechnet werden müssen auf Grund der von der Gemeindekasse effektiv gemachten Leistungen. In einigen Fällen begegnete nun die Direktion der Auffassung, eine Gemeinde dürfe auch Staatsbeitrag beziehen beispielsweise für Gemeindebeiträge, die infolge Verzichts des Bezugsberechtigten gar nicht zur Ausrichtung gelangt seien. Man focht dann mit fingierten Quittungen u. dgl. Da sich diese irrite Auffassung mehrorts wiederholte, und die vorgebrachten Rechtfertigungen jeweilen nicht unwahrscheinlich klangen, so sah die Direktion von weitem Schritten ab, sobald durch Streichungen oder Rückerstattungen die fiskalischen Interessen gesichert waren. In einem krassen Falle allerdings wurde den Strafjustizbehörden Kenntnis gegeben. Die Untersuchung endete aber mit der Aufhebung des Verfahrens.

In einem Falle musste die Abberufung eines Mitgliedes einer Schulkommission eingeleitet und durchgeführt werden, weil das Verhalten des betreffenden Mitgliedes zur Schule ein längeres Verbleiben in der Behörde nicht duldet.

Eine amtliche Untersuchung gegenüber einem ungetreuen Gemeindekassier ist noch hängig. Zwei weitere Verfahren konnten erledigt werden, nachdem der für die Gemeinde mögliche Schaden gedeckt und die fehlbaren Beamten entfernt waren.

Interventionen wurden endlich nötig gegenüber verschiedenen Versuchen, die Steuerregister in den Gemeinden zu veröffentlichen bzw. öffentlich aufzulegen. Da jedoch die Frage der Veröffentlichung der Steuerregister auch im Schosse des Grossen Rates eingehend erörtert worden ist, so kann hier von weiteren Ausführungen abgesehen werden. Der Regierungsrat hat gegenüber allen Veröffentlichungsversuchen, die zu seiner Kenntnis gelangten, konsequent die nämliche ablehnende Haltung eingenommen und die Publikation oder öffentliche Auflage jeweilen untersagt.

Die Inspektionen der Gemeindeschreibereien inkl. Kassenämter und Gemeindearchive hatten während der Kriegszeit und teilweise auch noch nachher etwas in zweite Linie gestellt werden müssen, weil sowohl Regierungsstatthalterämter als auch Gemeindeschreibereien

mit Arbeit überlastet waren. Dies muss nun wieder anders werden. Übrigens möchten wir die Säumigkeit einiger Regierungsstatthalter durchaus nicht generalisieren. In vielen Amtsbezirken hatte die Regelmässigkeit der Inspektionen überhaupt nie gelitten

Die Zahl unserer Geschäfte ist im Berichtsjahr weiter gesunken. War sie von 1917—1921 sukzessive auf 1740 gestiegen, so ging sie in 1922 auf 1354 zurück, um in 1923 bis auf 1121 zu sinken. Erwähnt muss allerdings dabei werden, dass sie 1916/17 um 700 herum stund

Bern, den 10. März 1924.

*Der Direktor des Gemeindewesens:
Simonin.*

Vom Regierungsrat genehmigt am 29. März 1924.

Test. Der Staatsschreiber i. V.: **Brechbühler.**